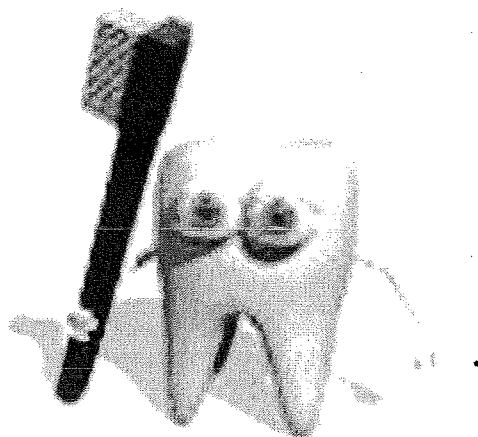


Einwohnergemeinde 3555 Trubschachen



Reglement über die Schulzahnpflege

Inhalt:	Seite
I. Allgemeine Bestimmungen.....	2
II. Organisation	2
III. Behandlungskostenbeiträge.....	3
IV. Übergangs- und Schlussbestimmungen.....	5

REGLEMENT

SCHULZAHNPFLEGE

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Trubschachen erlässt, gestützt auf

- Art. 60 des Volksschulgesetzes (BSG 432.210)
- Art. 37 und den Anhang der Gemeindeordnung

folgendes Reglement über die Schulzahnpflege

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Zweck

¹ Dieser Erlass regelt die Organisation des schulzahnärztlichen Dienstes sowie die Ausrichtung von Behandlungskostenbeiträgen.

² Um die kostengünstige Behandlung der Kauorgane von Schülerinnen und Schülern zu ermöglichen, gewährt die Gemeinde Beiträge an die Behandlungskosten von Kindern, deren Eltern bescheidene Einkommens- und Vermögensverhältnisse aufweisen.

II. Organisation

Art. 2

*Schulzahnarzt /
Schulzahnärztin*

¹ Der schulzahnärztliche Dienst wird in der Regel durch in der Gemeinde praktizierende Zahnärzteschaft im Auftragsverhältnis besorgt.

² Die Schulzahnärzte und Schulzahnärztinnen werden von der Schulkommission durch Vertrag angestellt.

³ Die Aufgaben der Schulzahnärzte und Schulzahnärztinnen richten sich nach dem Vertrag.

Art. 3

Fachpersonal

Für regelmässige vorbeugende Massnahmen in der Schule wird Fachpersonal beigezogen, welches durch die Schulkommission ernannt wird.

Art. 4

Die Funktion der Schulzahnpflegeleitung wird durch eine Lehrperson ausgeübt, welche durch die Schulkommission ernannt wird. Die Entschädigung erfolgt über den Administrationspool der Schule (Lastenverteilung Lehrergehälter), sofern die Aufgaben durch eine Lehrkraft wahrgenommen werden.

Schulzahnpflegeleitung¹

III. Behandlungskostenbeiträge

Art. 5

¹ Wird den Eltern im Zeitpunkt der Behandlung wirtschaftliche Hilfe durch die ordentliche Sozialhilfe gewährt, fallen die Behandlungskosten vollumfänglich als Lebenshaltungskosten an und werden durch die Sozialhilfe getragen.

Anspruchsberechtigung - allgemein

² Die Gemeinde prüft die Ausrichtung von Beiträgen an die Behandlungskosten auf Gesuch hin. Es gelten die persönlichen und finanziellen Verhältnisse im Zeitpunkt der Behandlung des Gesuches.

Art. 6

Zur Familie zählen Kinder, welche das 16. Altersjahr nicht überschritten haben.

Persönliche Verhältnisse

Art. 7

Zur Beurteilung der finanziellen Verhältnisse sind das steuerbare Einkommen und zehn Prozent des steuerbaren Vermögens heranzuziehen.

Finanzielle Verhältnisse

Art. 8

Das steuerbare Einkommen und Vermögen bestimmen sich auf Grund der rechtskräftigen Veranlagung der letzten Steuerperiode. Liegt keine solche vor, wird auf die provisorische Veranlagung der letzten Steuerperiode oder auf die rechtskräftige oder die provisorische Veranlagung der vorletzten Steuerperiode abgestellt.

Ermittlung des Einkommens und Vermögens

Art. 9

¹ Allfällige Behandlungskostenbeiträge werden auf den Nettokosten, d.h. nach Abzug von Leistungen anderer Kostenträger (Krankenkasse, Versicherungen, usw.) gewährt.

Massgebende Behandlungskosten

² Für folgende Positionen der Behandlungskostenrechnung werden keine Behandlungskostenbeiträge ausgerichtet:

- a) versäumte Sitzungen;
- b) Material (z.B. Zahnseide, -pasta, -gel, -bürsten, etc.);
- c) spezielle Anästhesiemethoden (Einsatz von Dormicum; in diesem Fall wird die normale Infiltrationsanästhesie berücksichtigt);
- d) Ausfüllen von Formularen zu Handen der UVG, KVG, etc.
- e) ggf. weitere Positionen

³ Ist die Behandlung durch einen Privatzahnarzt ausgeführt worden, dürfen die massgebenden Kosten nicht über denjenigen des Schulzahnarztes liegen.

Art. 10

Grenzwerte

¹ An die massgebenden Behandlungskosten (nach Art. 9) von weniger als Fr. 100.00 (pro Jahr und Kind) werden keine Beiträge gewährt.

² Pro Jahr und Kind haben die Eltern einen Selbstbehalt von Fr. 100.00 zu tragen.

³ Beträgt der berechnete Behandlungskostenbeitrag der Gemeinde nach Art. 12 und nach Abzug des Selbstbehaltes weniger als Fr. 50.00 (pro Jahr und Kind), wird dieser nicht ausgerichtet.

⁴ Übersteigen die massgebenden Behandlungskosten den Betrag von Fr. 1'500.-- pro Jahr und Kind, entscheidet die Schulkommission über die Beitragsleistung. Dies gilt auch für kieferorthopädische Eingriffe.

Art. 11

Geltendmachung des Beitrages

¹ Die Geltendmachung eines Behandlungskostenbeitrages erfolgt bei der Schulzahnpflegeleitung.

² Der Schulzahnpflegeleitung sind abzugeben:

- a) Behandlungskostenrechnung des Zahnarztes;
- b) Allfällige Abrechnung der Krankenkasse oder anderer Kostenträger;
- c) Einzahlungsschein (bzw. Bekanntgabe der Zahlungsverbindung) für die allfällige Überweisung des Beitrages

³ Werden von den Eltern Beiträge für kieferorthopädische Behandlungen geltend gemacht, müssen diese den Bedingungen gemäss Anhang 1 (Schwerebewertungsliste) entsprechen und das Gesuch muss vor der Behandlung zusammen mit einem Kostenvoranschlag eingereicht werden. Zur Begutachtung kann die Gemeinde einen Vertrauenszahnarzt beiziehen.

Art. 12

¹ Der Gemeindebeitrag an die Behandlungskosten wird abgestuft nach Einkommen und der Kinderzahl.

*Beitrags-
berechnung*

² Die Beitragssätze in Prozent der massgebenden Behandlungskosten werden im Anhang 2 zu diesem Reglement festgehalten.

IV. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 13

Für Behandlungskosten während des Jahres 2002 gelten die per 1. Januar 2002 aufgehoben kantonalen Bestimmungen über den schulzahnärztlichen Dienst sinngemäss.

*Übergangs-
bestimmungen*

Art. 14

Dieses Reglement inkl. Anhang 1 und Anhang 2 tritt auf den 1. Januar 2003 in Kraft. Das Reglement vom 13. Dezember 1986 wird aufgehoben.

Inkrafttreten


Genehmigt am 13. Dezember 2002 durch die Einwohnergemeindeversammlung Trubschachen

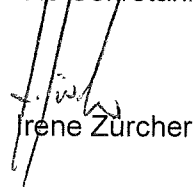
Ort, Datum

EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG

Die Präsidentin

Die Sekretärin


Heidi Beyeler


Irene Zürcher

Trubschachen, 13. Dezember 2002

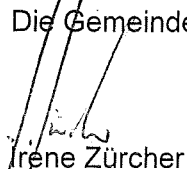
Auflagezeugnis

Die Gemeindeschreiberin hat dieses Reglement vom 08. November bis 09. Dezember 2002 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im Amtsanzeiger Nr. 44 vom 31. Oktober bekannt.

Ort, Datum

Die Gemeindeschreiberin:

3555 Trubschachen, 13.12.2002


Irene Zürcher

Anhang 1

zum

Schulzahnpflege-Reglement

Schwerebewertung der Kieferanomalien nach Leitsymptomen

1. Kreuzbiss von mindestens drei oberen bleibenden Frontzähnen oder aller Frontzähne des Milchgebisses (Eckzähne haben als Frontzähne zu gelten).
2. Lateraler Zwangbiss, bedingt durch permanente Zähne mit einer seitlichen Zwangbissführung von mindestens 1 mm AK-IK Diskrepanz in Kombination mit seitlichem Kreuzbiss.
3. Schwere Nonokklusion, mindestens zwei Antagonistenpaare der permanenten Dentition auf der gleichen Seite umfassend.
4. Stark offener Biss (mindestens sechs Antagonistenpaare nicht in Okklusion).
5. Tiefbiss mit nachgewiesener Impression und Entzündung der palatinalen Gingiva oder mit okklusionsbedingter Retraktion der Gingiva der unteren Inzisiven.
6. Distalbiss mit sagittaler Schneidezahnstufe von mehr als 8 mm.
7. Partielle Anodontie: Nichtanlage eines Caninus oder oberen centralen Inzisiven oder zwei nicht benachbarter Zähne pro Kieferhälfte (exkl. Weisheitszahn).
8. Schwerer Engstand:
 - im Wechselgebiss: drei gebrochene Kontaktpunkte zwischen den permanenten oberen Inzisiven starker Überlappung benachbarter Zähne und mindestens 3 mm Platzmangel für jeden permanenten Eckzahn.
 - im permanenten Gebiss: fünf gebrochene Kontaktpunkte zwischen den permanenten oberen Frontzähnen mit starker Überlappung benachbarter Zähne und mindestens 3 mm Platzmangel für jeden Eckzahn.
9. Retention eines centralen Inzisiven oder Eckzahnes.

Trubschachen, 13. Dezember 2002

Anhang 2

zum Schulzahnpflege-Reglement

Berechnungsschema für Gemeindebeiträge an die Behandlungskosten

massgebendes Einkommen gemäss Art. 7														
Kinder- zahl	bis Fr. 15'000.00		bis Fr. 22'000.00		bis Fr. 29'000.00		bis Fr. 36'000.00		bis Fr. 43'000.00		bis Fr. 50'000.00		bis Fr. 57'000.00	
	Eltern	Gemeinde	Eltern	Gemeinde	Eltern	Gemeinde	Eltern	Gemeinde	Eltern	Gemeinde	Eltern	Gemeinde	Eltern	Gemeinde
1	0 %	100 %	20 %	80 %	60 %	40 %	90 %	10 %	100 %	0 %	100 %	0 %	100 %	0 %
2	0 %	100 %	10 %	90 %	50 %	50 %	80 %	20 %	100 %	0 %	100 %	0 %	100 %	0 %
3	0 %	100 %	0 %	100 %	40 %	60 %	70 %	30 %	100 %	0 %	100 %	0 %	100 %	0 %
4	0 %	100 %	0 %	100 %	30 %	70 %	60 %	40 %	90 %	10 %	100 %	0 %	100 %	0 %
5	0 %	100 %	0 %	100 %	20 %	80 %	50 %	50 %	80 %	20 %	100 %	0 %	100 %	0 %
6	0 %	100 %	0 %	100 %	10 %	90 %	40 %	60 %	70 %	30 %	80 %	20 %	100 %	0 %
7	0 %	100 %	0 %	100 %	0 %	100 %	30 %	70 %	60 %	40 %	70 %	30 %	90 %	10 %
8	0 %	100 %	0 %	100 %	0 %	100 %	20 %	80 %	50 %	50 %	60 %	40 %	80 %	20 %

Trubschachen, 13. Dezember 2002

